

**Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet „Teichfledermausgewässer in der Raddestorfer Marsch“ in den Samtgemeinden Mittelweser und Uchte  
im Landkreis Nienburg (Weser),  
vom 21.10.2016**

Aufgrund der §§ 14, 15 und 19 Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zu den §§ 22, 26 und § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) jeweils in der zurzeit des Verordnungsdatum gültigen Fassung, wird verordnet:

**§ 1  
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2, 3 und 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Teichfledermausgewässer in der Raddestorfer Marsch“ erklärt. Ein Teil dieses Gebiets gehörte bisher bereits zum LSG-NI-42 „Weserniederung Diethe-Müslering“.
- (2) Das LSG liegt in der naturräumlichen Einheit des Weser-Aller-Flachlandes. Es befindet sich in Teilen im Osten der Gemeinde Stolzenau, bei Diethe und Strahle, westlich des bereits bestehenden LSG-NI-42 und in der Gemeinde Raddestorf bei Kleinenheerse und Glissen. Das LSG besteht aus durch den Kiesabbau entstandenen Seen und einem weiteren naturnahen Stillgewässer.
- (3) Das LSG besteht aus den fünf einzelnen Teilgebieten „Heidberg See“, „Wiebrauk See“, „Wiebrauk Teich“, „Abbaugewässer Kleinenheerse“ und „Gewässerkomplex Kleinenheerse“.
- (4) Die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen drei Verordnungskarten im Maßstab 1 : 6.000 oder 1 : 5.000 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 15.000 (**Anlagen 1 bis 4**). Sie verläuft auf der Innenseite der in den Verordnungskarten dargestellten grauen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und können von Jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Mittelweser und bei der Samtgemeinde Uchte, sowie beim Landkreis Nienburg (Weser) - als zuständige Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Teile des Landschaftsschutzgebietes sind zugleich Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebietes 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“. Diese Teilflächen des LSG dienen der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) und sind in der Verordnungskarte als „Abgrenzung des FFH-Gebietes 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg““ gekennzeichnet.

(6) Das LSG hat eine Größe von 168,54 ha.

## § 2

### **Schutzgegenstand und Schutzzweck**

(1) Das LSG „Teichfledermausgewässer in der Raddestorfer Marsch“ liegt teilweise im Überschwemmungsgebiet der Weser und gehört zur naturräumlichen Region des Weser-Aller-Flachlands. Es umfasst ein kleineres naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer und vier weitere naturnahe nährstoffreiche Stillgewässerkomplexe, die durch die Gewinnung von Sand und Kies entstanden sind.

Die angrenzende Weseraue ist stark von landwirtschaftlicher Intensivnutzung und dem Abbau von Sand und Kies geprägt. Natürliche Elemente einer Auenlandschaft sind mit der zunehmenden Inanspruchnahme dieser Landschaft selten geworden. Im LSG „Teichfledermausgewässer in der Raddestorfer Marsch“ bieten die durch den Sand- und Kiesabbau entstandenen Wasserflächen Ersatzlebensräume für Arten und Lebensgemeinschaften an und erweitern somit das Lebensraumangebot der Wesermarsch. Die Stillgewässer und die angrenzenden Strukturen bieten Lebensraum, Jagd- und Rasthabitate für verschiedene geschützte Tierarten, wie zum Beispiel für die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), die Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) oder den Steinkauz (*Athene noctua*). Weitere Vogelarten, wie zum Beispiel Flussseseschwalben (*Sterna hirundo*), Saatgänse (*Anser fabalis*) und Bläßgänse (*Anser albifrons*), Singschwäne (*Cygnus cygnus*) und Höckerschwäne (*Cygnus olor*), sowie Rotmilane (*Milvus milvus*) und Wachteln (*Coturnix coturnix*) kommen in den Teilbereichen des LSG „Teichfledermausgewässer in der Raddestorfer Marsch“ vor und nutzen diese als Jagd-, Rast- und Brutgebiet. Das LSG soll diesen Arten eine potentielle Lebensstätte bieten und erhalten. Des Weiteren sind Teile des LSG „Teichfledermausgewässer in der Raddestorfer Marsch“ als Gastvogellebensraum von landesweiter und regionaler Bedeutung und als Bereiche von lokaler Bedeutung für Brutvögel zu sichern.

Das Gebiet wird in einigen Bereichen zum Angeln und Baden (drei Stillgewässer des „Heidberg Sees“ (Angeln) und drei Teilbereiche des „Wiebrauk See“ (Angeln und Baden)) genutzt und dient somit der Erholung des Menschen in der freien Landschaft.

Im Gebiet kommen typische Arten der Schwimmblatt-Gesellschaften und der Wasserlinsen-Gesellschaften vor. Sie werden im Verlandungsbereich von Röhrichtarten nährstoffreicher Standorte begleitet und sind landseitig von Arten des Hartholzauwaldes und von Weidenauwald jeweils in unterschiedlicher Ausprägung umgeben.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, naturnahe Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Dieses beinhaltet den Schutz der naturnahen nährstoffreichen Stillgewässer, deren Wasserpflanzengesellschaften, Verlandungsbereiche und Gewässerränder, standortgerechten Gehölzbeständen der Weichholz- und Hartholzauwe sowie kleinflächigen Landröhrichten und Hochstaudenfluren. Sie dienen als Lebensstätten und Lebensräume der für dieses Gebiet typischen wild lebenden Tier- und Pflan-

zenarten. Zu diesen Arten gehören zum Beispiel die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), die Rohrdommel (*Botaurus stellaris*) und der Steinkauz (*Athene noctua*), sowie die bereits zuvor genannten Vogelarten.

Natur und Landschaft sind im LSG wegen ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu schützen.

- (3) Die Sicherung der im LSG gelegenen Teilbereiche des FFH-Gebiets 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ dient der Sicherung als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie). Die FFH-Richtlinie wird mit dieser Verordnung für eine Teilfläche des FFH-Gebietes umgesetzt.
- (4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) für die Flächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Anhang II-Art (FFH-Richtlinie)

- **Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)**

Zur Erhaltung der Art sind strukturreiche Ufer der naturnahen Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Weiter sind hierfür an das Gewässer angrenzende Grünlandflächen und Gehölzstrukturen (z.B. Waldränder und Hecken) zu erhalten und zu fördern. Die Teichfledermaus-Population befindet sich, betrachtet für das gesamte FFH-Gebiet 289 im Landkreis Nienburg/Weser, derzeit im Erhaltungszustand B.

und die Entwicklung, Wiederherstellung und Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen (LRT) 3150 und 6430 des Anhangs I (FFH-Richtlinie)

- **LRT 3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften**

Naturnahe Stillgewässer, einschließlich ihrer naturnahen Ufer, mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation sind einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten bzw. zu entwickeln. Der Erhalt und die Entwicklung dieses Lebensraumtyps wirken sich positiv auf die Jagdgebiete der Teichfledermaus aus. Der LRT 3150 befindet sich, betrachtet für das gesamte FFH-Gebiet 289 im Landkreis Nienburg/Weser, derzeit im Erhaltungszustand B.

- **LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren**

Feuchte Hochstaudenfluren finden sich auf feuchten bis nassen, nährstoffreichen Standorten an Ufern und Waldrändern. In den Auen der Fließgewässer stehen sie aufgrund der Abflussdynamiken und periodischen Überflutungen in enger ökologischer Wechselbeziehung zu vielen autotypischen Biotopkomplexen. Meist wachsen sie in Nachbarschaft von Grünland-, Weidengebüsch- und Auwaldgesellschaften sowie von Landröhrichtern und Großseggenrieden. Der LRT 6430 befindet sich, betrachtet für das gesamte FFH-Gebiet 289 im Landkreis Nienburg/Weser, derzeit im Erhaltungszustand B.

### **§ 3 Verbote**

- (1) In dem LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigen, beschädigen, nachteilig verändern, zerstören oder dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 5 freigestellt sind.
- (2) Darüber hinaus ist verboten:
- a) die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  - b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen oder andere für die Übernachtung geeignete Fahrzeuge oder Anlagen aufzustellen,
  - c) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen,
  - d) den Wasserstand der Stillgewässer wesentlich zu verändern oder die Stillgewässer in anderer Weise wesentlich zu beeinträchtigen,
  - e) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen,
  - f) das Baden in den Gewässern, sofern es nicht unter die Freistellungen des § 5 fällt,
  - g) die fischereiliche Nutzung der Gewässer, sofern dies nicht unter die Freistellungen des § 5 fällt,
  - h) das Befahren der Stillgewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art, sofern es nicht unter die Freistellungen des § 5 fällt,
  - i) Grünlandflächen in Acker umzuwandeln,
  - j) Waldrandstrukturen und Bäume mit Höhlen oder Spechtlöchern (Habitatbäume) zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Sie sind im Zuge der allgemeinen Bewirtschaftung dauerhaft zu kennzeichnen und im Bestand zu belassen, dabei sind verkehrssicherungsrechtliche Belange sachgerecht zu berücksichtigen,
  - k) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Stillgewässer, auf andere Weise zu verunreinigen,
  - l) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, z.B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben und Teichen sowie Regenrückhaltebecken, soweit sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen.

- (3) Zusätzlich ist in den in den Verordnungskarten dargestellten Flächen zur Umsetzung der FFH-Richtlinie insbesondere untersagt:
- a) die Uferbereiche außerhalb vorhandener Pfade, Angelstellen, Grasfläche und offener Uferstellen zu betreten,
  - b) die Intensivierung der Erholungsnutzung der naturnahen Stillgewässer,
  - c) Uferverbau und -befestigung durchzuführen. Hierbei können aus Sicherheitsgründen erforderliche Maßnahmen nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
  - d) die Errichtung neuer baulicher Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
  - e) die Beseitigung, (Teil-)Verfüllung oder sonstige negative Veränderung der vorhandenen Gewässer und deren Wasser- und Ufervegetation, insbesondere naturnaher Ufer- und Gehölzstrukturen mit einem reichen Nahrungsangebot für die Teichfledermaus,
  - f) die Waldflächen zu entwässern.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei denen in den Absätzen 2 a) bis e) und 3 a) bis e) genannten Fällen einer Ausnahme zustimmen, wenn diese dem Schutzzweck des § 2 Absätze 2 bis 4 nicht zuwiderläuft. Eine Ausnahme kann schriftlich unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Beeinträchtigungen oder nachteiligen Veränderungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

#### **§ 4 Erlaubnisvorbehalt**

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Landkreises Nienburg (Weser) als zuständige Naturschutzbehörde, sofern sie nicht unter die Verbote des § 3 fallen:
- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
  - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder auf den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
  - c) das Verlegen ortsfester Kabel, Draht- und Rohrleitungen oder das Aufstellen von Masten bzw. Stützen,

- d) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z.B. Findlingen oder Felsblöcken.
  - e) Die ordnungsgemäße Errichtung von Anlagen zur Sand- oder Kiesrückgewinnung für an das Landschaftsschutzgebiet angrenzende Bodenabbaumaßnahmen.
  - f) Eine Nachsuche für Bodenschätze im Bereich der bisherigen Wasserfläche.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes nachteilig zu verändern und wenn sie dem allgemeinen und dem besonderen Schutzzweck im Hinblick auf Natura 2000 gemäß § 2 nicht zuwiderläuft, insbesondere das Landschaftsbild oder der Naturgenuss nicht beeinträchtigt wird oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

## **§ 5 Freistellungen**

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 4 sind:
- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis mit Ausnahme der Umwandlung von Grünland in Acker,
  - b) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung in Form von Einzelstammnutzung mit folgender Maßgabe: Waldränder und Bäume mit Höhlen oder Spechtlöchern (Habitatbäume) sind gemäß § 3 Abs. 3 e) als Teillebensraum für die Teichfledermaus und den Steinkauz zu erhalten und zu entwickeln,
  - c) ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen von Gehölzen, sowie der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken,
  - d) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
  - e) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei in denen in den Verordnungskarten kenntlich gemachten Bereichen für die Angelnutzung, mit Ausnahme der Intensivierung der fischereilichen Nutzung,
  - f) die Hegepflicht des Fischereiberechtigten bzw. des Pächters,
  - g) der ordnungsgemäße Bodenabbau aufgrund bestehender Abbaugenehmigungen - einschließlich der Benutzung der dazu notwendigen Anlagen

und Betriebsstätten - und den damit verbundenen Rekultivierungsmaßnahmen,

- h) die Weiternutzung der Betriebsstätten, soweit diese für den fortschreitenden Bodenabbau auf benachbarten Flächen erforderlich sind,
  - i) die mit dem Bodenabbau in Verbindung stehende ordnungsgemäße Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art im Bereich der Betriebsstätten,
  - j) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Stillgewässer nach den jeweils aktuellen wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen gesetzlichen Vorschriften, soweit sie nicht unter die Verbote des § 3 Abs. 3 fällt,
  - k) die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Drainagen.
  - l) Das Baden und Schwimmen an der Badestelle „Wiebrauk See“ im Bereich der offenen Wasserfläche, inklusive der Nutzung dafür vorgesehener Schwimmhilfen (wie z.B. Luftmatratzen, Schwimmringen, etc.).
  - m) Die Nutzung der Gewässer durch den Eigentümer zum Baden und Schwimmen, sowie zum Befahren mit Booten im Bereich der offenen Wasserfläche,
  - n) die Nutzung der Gewässer durch den Eigentümer zum Angeln im Bereich der offenen Wasserfläche,
  - o) die Ausgabe von Angelerlaubnissen für Dritte durch den Eigentümer. Die Ausgabe ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen (bekanntzugeben).
  - p) Der Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung; Unterhaltungsmaßnahmen sind vorher mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen,
  - q) von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, sofern sie der Erreichung der Schutzziele dienen,
  - r) zum Zwecke der akuten Gefahrenabwehr erforderliche Ufersicherungsmaßnahmen oder Gehölzbeseitigungen. Diese sind der zuständigen Naturschutzbehörde möglichst vor, ansonsten unmittelbar nach Durchführung anzuzeigen.
- (2) Die Freistellungen gelten nur für die Regelungen dieser Verordnung; Vorschriften zu gesetzlich geschützten Biotopen oder dem Artenschutz bleiben unberührt. Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben ebenfalls unberührt.
- (3) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei der im Absatz 1 m) genannten anzeigepflichtigen Maßnahme, Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungswei-

se treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltige Störungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

## **§ 6 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Befreiungstatbestände Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten oder Verstöße**

Ordnungswidrig gemäß den jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigt, beschädigt, nachteilig verändert, zerstört oder Handlungen durchführt, die dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Regelungen der §§ 3 und 4 verstößt, ohne dass eine erforderliche Erlaubnis, Befreiung oder Zustimmung erteilt oder einer Ausnahme zugestimmt oder die Handlung gemäß § 5 freigestellt wurde.

## **§ 8 Inkrafttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Samtgemeinden Mittelweser und Uchte, Landkreis Nienburg/Weser (Landschaftsschutzgebiet „Weserniederung Diethemüslingen“) vom 11.04.1973 (LSG NI 42) in den Bereichen außer Kraft, die sich mit dem LSG dieser Verordnung überschneiden.

Nienburg, den 21.10.2016  
554-13-04/LSG NI 65

Landkreis Nienburg (Weser)  
Der Landrat

Kohlmeier